



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 21. Mai 2019
(OR. en)

9114/19

JAI 489
COPEN 199
CYBER 152
DROIPEN 78
JAIEX 74
ENFOPOL 228
DAPIX 176
EJUSTICE 62
MI 419
TELECOM 210
DATAPROTECT 141
USA 32
RELEX 467

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Ziel des Abschlusses eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über den grenzüberschreitenden Zugang zu elektronischen Beweismitteln für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

BESCHLUSS (EU) 2019/... DES RATES

vom ...

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen
mit dem Ziel des Abschlusses eines Abkommens
zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika
über den grenzüberschreitenden Zugang zu elektronischen Beweismitteln
für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16
und Artikel 82 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 17. April 2018 hat die Kommission Gesetzgebungsvorschläge für eine Verordnung über Europäische Herausgabeankordnungen und Sicherungsankordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen sowie für eine Richtlinie zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren unterbreitet. Der Rat hat sich auf seinen Tagungen vom 7. Dezember 2018 bzw. 8. März 2019 auf eine allgemeine Ausrichtung zum Kommissionsvorschlag für diese Verordnung bzw. zum Kommissionsvorschlag für diese Richtlinie geeinigt.
- (2) Verhandlungen sollten aufgenommen werden mit dem Ziel des Abschlusses eines Abkommens zwischen der Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über den grenzüberschreitenden Zugang von Justizbehörden in Strafverfahren zu elektronischen Beweismitteln, die sich im Besitz eines Diensteanbieters befinden (im Folgenden "Abkommen").

- (3) Das Abkommen sollte die notwendigen Garantien für die Grundrechte und Grundfreiheiten enthalten und die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden "Charta") anerkannten Grundsätze beachten, insbesondere das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung sowie der Kommunikation, das in Artikel 7 der Charta anerkannt wird, das Recht auf Schutz personenbezogener Daten, das in Artikel 8 der Charta anerkannt wird, den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, der in Artikel 21 der Charta anerkannt wird, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, das in Artikel 47 der Charta anerkannt wird, die Unschuldsvermutung und die Verteidigungsrechte, die in Artikel 48 der Charta anerkannt werden, die Grundsätze der Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen, die in Artikel 49 der Charta anerkannt werden, und den Grundsatz des Verbots der doppelten Strafverfolgung, der in Artikel 50 der Charta anerkannt wird. Das Abkommen sollte im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen angewendet werden.
- (4) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ konsultiert und hat am 2. April 2019 eine Stellungnahme² abgegeben.

¹ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

² Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

- (5) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligen sich diese Mitgliedstaaten nicht an der Annahme dieses Beschlusses und sind weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (6) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Kommission wird ermächtigt, Verhandlungen aufzunehmen über ein Abkommen zwischen der Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über den grenzüberschreitenden Zugang von Justizbehörden in Strafverfahren zu elektronischen Beweismitteln, die sich im Besitz eines Diensteanbieters befinden, .
- (2) Die Verhandlungen werden auf der Grundlage der Verhandlungsrichtlinien des Rates geführt, die im Addendum zu diesem Beschluss dargelegt sind.

Artikel 2

Die Kommission wird als Verhandlungsführer der Union benannt.

Artikel 3

Die Verhandlungen werden im Einvernehmen mit der Arbeitsgruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" und gemäß den im Addendum zu diesem Beschluss enthaltenen Verhandlungsrichtlinien geführt, vorbehaltlich etwaiger Richtlinien, die der Rat der Kommission eventuell zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Die Kommission erstattet dem Rat über die Führung und die Ergebnisse jeder Verhandlungsrunde Bericht. Gegebenenfalls oder auf Ersuchen des Rates legt die Kommission einen schriftlichen Bericht vor.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
